

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

### Hausarbeit

Es ist der 14. März 2011. Whiskyfreund J aus Nürnberg benötigt dringend Nachschub. Er setzt sich deshalb an seinen PC und loggt sich auf der Website des einschlägigen Versandhändlers H in seinen Account ein. Nach kurzer Suche wird J fündig. Angewidert von den edlen Tropfen aus Schottland und Irland bestellt er einen Tennessee, einen Rye und einen Bourbon. Während des Bestellprozesses klickt J auch auf einige Kästchen, die zuvor leer waren und danach mit einem Häkchen versehen sind. Das erste Kästchen bestätigt die Datenschutzerklärung des H. Das zweite führt zu einer Anmeldung für den Newsletter des H. Mit dem dritten Klick bestätigt J den Erhalt einer Widerrufsbelehrung, die hinter einem deutlich erkennbaren Link zu finden ist, jedoch ohne dass J diesen tatsächlich anklickt. Der letzte Klick bestätigt die ebenfalls hinter einem erkennbaren Link auffindbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen des H, die J ebenfalls nicht aufruft. Neben dem Link zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich eine mit „Gesetzliche Informationspflichten“ benannte Sprungmarke, die zu einem am Ende der dargestellten Website gelegenen Text führt, der korrekt alle gesetzlich geschuldeten Informationen im Fernabsatzverkehr enthält. J folgt auch der Sprungmarke nicht und liest auch den Text nicht durch. Schließlich schließt er den Bestellprozess ab. Etwa eine Minute später erhält J eine E-Mail von H, die den Betreff „Auftragsbestätigung“ trägt. Sie beginnt mit den Worten „Vielen Dank für ihren Besuch in unserem Online-shop. Wir sind stets bemüht, die Wünsche unserer Kundschaft zu deren Zufriedenheit auszuführen, und werden uns daher selbstverständlich schnellstmöglich an deren Bearbeitung begeben.“. Es folgt eine Auflistung der Bestellungen und ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Insbesondere wird auf § 3 der AGB hingewiesen, wonach die gelieferten Waren bis zur jeweils vollständigen Bezahlung Eigentum des H bleiben. Am 18.03.2011 erhält J schließlich das von H am 15.03.2011 abgeschickte Paket mit dem gewünschten Inhalt. Neben den drei Flaschen findet sich darin auch ein Schreiben, in dem H schöne Stunden mit der Bestellung wünscht. Auf dessen Rückseite ist eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung abgedruckt. Nachdem J die drei Flaschen in seine Bar gestellt hat, weiß er nach drei Tagen mit dem Tennessee nicht mehr viel anzufangen. Abgeschreckt durch die dezente Flaschengestaltung will er ihn wieder zurückschicken. Er verpackt die Flasche mit eigenem Verpackungsmaterial, frankiert das Paket ausreichend und vergisst es zunächst. Erst am 01.04.2011 schickt er es ab. Am 15.04.2011 erhält J erneut Post von H. In dem Paket mit der üblichen Verpackung des H liegt derselbe Tennessee und ein Schreiben des H. Darin mahnt H zunächst die Zahlung von 50 Euro an. Tatsächlich hatte J – bedingt durch einen schlimmen Kater – zunächst nur 15 Euro an H für den Tennessee gezahlt. Die anderen je 25 Euro für den Rye und den Bourbon hatte er vergessen. Die Überweisung tätigte J am 16.03.2011 aus freien Stücken ohne Erhalt einer Rechnung unter Angabe der bisherigen Kundennummer. Weiterhin, führt H aus, könne er den Rücktritt des J nicht gelten lassen. Das Paket sei erst 18 Tage, nachdem J es nachweislich erhalten habe, bei ihm eingetroffen und damit außerhalb der Frist. Dies habe er leider erst mehrere Tage später nach Durchsicht seiner Unterlagen bemerkt. Er schicke das Paket jetzt wieder an J zurück; dieser sei ja sein Vertragspartner. Der Tennessee solle jetzt endgültig J gehören. J ärgert sich maßlos über die vermeintliche Dummheit des H. Den Whiskey kann er nicht gebrauchen; H solle seinen Krempel behalten. Auf die Mühen der Rücksendung hat J jedoch keine Lust. Daher stellt er das Paket in einem hinteren Winkel seines Kellers ab.

*Kann H von J Herausgabe des Tennessee verlangen?*

Mit dem Rye hat J mehr Freude. Vor lauter Freude vergisst er sogar, den immer noch ausstehenden Kaufpreis für den Rye und den Bourbon zu zahlen. Einen kleinen Haken gibt es allerdings mittlerweile: Am Flaschenhals des Rye ist ein kleines Stück Glas abgebrochen, was J sich selbst zuzuschreiben hat. Zur Reparatur begibt er sich in die Geschäftsräume des Glasbläfers B und erteilt ihm den Auftrag, den Flaschenhals zu reparieren. Die noch ungeöffnete Flasche solle aber in diesem Zustand verbleiben. B beginnt sofort mit den Arbeiten. Als J eine Woche später wieder bei B erscheint, steht die Flasche perfekt restauriert da. Leicht demütig erklärt B dem J, dass aufgrund immenser und kurzfristiger Preissteigerungen im Energiebereich die Reparatur der Flasche

statt der zuvor grob überschlagenen zwei Euro nun zwei Euro und zehn Cent kosten würde. J ist entsetzt. Er weigert sich, überhaupt etwas zu bezahlen. B solle bleiben, wo der Pfeffer wächst. Den Rye will er aber mitnehmen. B weigert sich. Unter anderem verweist er auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in deren § 9 steht, dass sich B ein Pfandrecht an allen zur Be- und Verarbeitung eingebrachten Gegenständen ausbedinge. Dies gelte für kundeneigene und kundenfremde Gegenstände gleichermaßen. Die AGB lagen damals tatsächlich sichtbar für J auf dem Tresen des B auf. J hatte sie zwar gesehen, war aber nach „Allgemeine“ zu faul, weiterzulesen; sogar, nachdem B sie ausdrücklich erwähnt hatte. Wutentbrannt marschiert J aus dem Laden des B. Zu Hause öffnet J erstmals die noch verschlossene Post der letzten Wochen. Darin befinden sich Briefe von H. In einem ersten Brief bittet H den J erneut höflich um Zahlung der ausstehenden 50 Euro. Im zweiten Brief setzt er eine Frist von zehn Tagen zur Zahlung. Mit dem dritten, zwei Tage nach Fristende versandten Brief, der J am Tag der Postöffnung erreicht hat, erklärt H den Rücktritt vom Kaufvertrag. Immer noch aufgebracht von dem Gespräch mit B und nun noch wütender ruft J bei H an, nennt ihn einen ebenso geldfixierten Halsabschneider wie B einer sei und schlägt vor, beide sollten, wenn H sich sein Zeug bei B abhole, die Halsabschneider-GbR gründen.

*Kann H von B Herausgabe des Rye verlangen?*

J beruhigt sich zunächst. Dafür platzt dem H aber langsam der Kragen. Mehrmals hat er den J aufgefordert, den Bourbon zurückzugeben, und ihm dazu erfolglos eine Frist gesetzt. Anfang Juli wendet er sich an das sachlich und örtlich zuständige Gericht und beantragt einen Mahnbescheid gegen den J, um nun endlich zu seinem Recht zu kommen. Da J nicht fristgemäß reagiert, beantragt H einen Vollstreckungsbescheid. J hat unterdessen eine Abneigung gegen Post von Gerichten und von H entwickelt. Alle Briefe des Gerichtes hat J ebenso erhalten wie die vorherigen des H, alle jedoch, obwohl er für die Gerichtspost sogar einen Rückschein unterschreibt, ungeöffnet in den Abfall geworfen. Im August erscheint ein Gerichtsvollzieher bei J und hält diesem um kurz nach sechs Uhr morgens an der Haustür eine Kopie des Vollstreckungsbescheides unter die Nase. Der verdutzte J lässt den Gerichtsvollzieher in sein Haus. Zielstrebig geht dieser auf die Bar des J zu, klebt ein amtliches Pfandsiegel auf den Bourbon, erklärt dem J kurz die Rechtslage und geht wieder. J legt sich zunächst wieder schlafen. Nachdem er gegen Mittag aufwacht, beginnt er, Rachepläne zu schmieden. Dem H werde er es jetzt zeigen. Zunächst entfernt er – wenn auch mit Mühe und unter Zuhilfenahme diverser Lösungsmittel – das Pfandsiegel von dem Bourbon. Danach ruft er seinen Freund M an, da dieser ihm einen Gefallen tun müsse. J gibt dem M die – nun saubere – Flasche und bittet ihn, sie einige Zeit für ihn aufzuheben. Von den Vorgängen zuvor erzählt J dem M nichts. Nun plagen den J aber andere Sorgen. Ein weiterer Freund des J, der P, hat bei seinem Stammwirt hohe Zechschulden. Weiteres anschreiben lassen ist nicht mehr möglich. Der Wirt W würde sich dazu allenfalls bereit erklären, wenn er Sicherheiten bekäme. J schlägt dem W vor, er könne ihm eine exzellente Flasche Whiskey verpfänden. Zahle der P nicht, könne W sich daran schadlos halten. W ist interessiert. J weist den W darauf hin, nicht er habe gerade die Flasche, sondern der M. W könne sie aber jederzeit bei M abholen. Von den Schwierigkeiten zwischen ihm und H erwähnt J nichts. Dafür ruft J den M abends an, um ihm von der Verpfändung des Bourbon zu berichten. M solle die Flasche herausgeben, sobald W danach verlangt. P aber ist völlig pleite. An eine Rückzahlung der neuen – und erst recht der alten – Schulden ist nicht zu denken. Nach einigen Wochen reicht es W. Er denkt daran, zu M zu gehen und den Bourbon zu verlangen, um sich schadlos zu halten. Von der ganzen Aktion bekommt H durch einen Freund, der bei W kellnert, Wind. Eines Nachts verschafft er sich Zutritt zum Haus des M und nimmt den Bourbon an sich. Dabei wird H allerdings beobachtet und erkannt.

*Kann W von H Herausgabe des Bourbon verlangen?*

H betreibt ungeniert die Verwertung des Bourbon am Ort seines Versandhandels in Bayreuth, da er am Schnapshandel kein Interesse mehr hat. W begibt sich daher zum AG Kulmbach, erklärt auf der Geschäftsstelle den ihm bekannten Sachverhalt und äußert sich dahingehend, dass er irgendwie zu seinem Geld kommen wolle. Danach verlässt er das Gebäude und geht zwei Straßen weiter zurück in seine Kneipe.

*Hat das gerichtliche Vorgehen des W Aussicht auf Erfolg?*

**Bearbeitervermerk**

In einem umfassenden Gutachten sind alle aufgeworfenen Rechtsfragen zu beantworten.

Die Hausarbeit ist bis einschließlich Montag, 17. Oktober 2011, am Lehrstuhl für Zivilrecht IV (RW, Zimmer 2.57) im Sekretariat abzugeben. Bei Zusendung auf dem Postweg gilt das Datum des Posteingangs. Zusätzlich ist die Hausarbeit als PDF-Dokument an die Emailadresse [fwmr@uni-bayreuth.de](mailto:fwmr@uni-bayreuth.de) zu senden. Der Hausarbeit ist ein Nachweis des Bestehens der Zulassungsvoraussetzungen für die Fortgeschrittenenübung (Kopie „kleiner Schein“ oder FlexNow!-Ausdruck) beizufügen.

Das ausformulierte Gutachten (ohne Deckblatt, Gliederung etc.) darf 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Fußnoten) nicht überschreiten. Auf [www.woerter-zaehlen.de](http://www.woerter-zaehlen.de) wird hingewiesen.

Folgende Formalien sind zwingend: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 (Fußnoten 10), Laufweite 100% und Zeilenabstand 1,5 (Fußnoten einfach), Rand links, oben und unten 2 cm, rechts 5 cm. Die Seitenzahlen können im unteren Rand platziert werden.

Referenz für die Zitierweise ist *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, München 2007.